

Bekanntmachung

der Satzung über die Veränderungssperre

für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

3. Änderung „Oberpfaffenhofen Süd“ in Oberpfaffenhofen gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Grundstücks- und Bauausschuss Weßling hat zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Oberpfaffenhofen Süd“ in Oberpfaffenhofen am 05.04.2016 eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem in Anlage beiliegenden Plan dargestellt.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Weiteres vordringliches Ziel des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre ist eine Anpassung der Bauräume und der Firstrichtungen hinsichtlich der Handlungsempfehlungen für die Gemeinde des Landkreises Starnberg (Energieeffizienz in der Baulietplanung) und eine Konkretisierung der Höhenentwicklung der Gebäude und der zulässigen Geländeänderung, ohne das festgesetzte zulässige Baurecht zu reduzieren, für die im Umgriff liegenden Grundstücke.

Diese Satzung über die Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, EG, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden:

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, und
donnerstags, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
zu jedermanns Einsicht aus**

Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei einer länger als vier Jahre dauernden Veränderungssperre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des so entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die 6 Amtstafeln in der Gemeinde
am 07.04.2016**

Weßling, den 07.04.2016



Michael Muther
Erster Bürgermeister

